

SATZUNG DES VEREINS DER KÖCHE OSTFRIESLANDS UND PAPENBURG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen:

Verein der Köche Ostfrieslands und Papenburg e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Aurich unter der Registernummer 497 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aurich.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben.
2. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen.
3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung der Berufskollegen.
4. Der Verein führt fachliche und kulturelle Veranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch.
5. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der Öffentlichkeit.
6. Der Verein bemüht sich um die Pflege und Darstellung der Kochkunst im allgemeinen Sinn.
7. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet aus. Auf Landesebene, national oder international nur nach Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des VKD.
8. Der Verein führt Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsgebiet durch.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder werden der eine abgeschlossene, gastronomische oder artverwandte Berufsausbildung hat.

b) außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vorstand festgelegt wird, Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandsposten.

c) Mitglieder im Ausbildungsverhältnis

Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen gültigen Ausbildungsnachweis vorweisen können, werden als Mitglied im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Stimmberechtigt sind Mitglieder im Ausbildungsverhältnis erst nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für Volljährigkeit. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben sie die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und des Verbandes.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung dafür ist, dass er / sie sich nach mindestens fünfjähriger Vereins- und Verbandsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein und / oder den Verband erworben hat.

2. Die ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis und die Ehrenmitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) mit dem Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandmitglied erklärt werden. Es ist eine halbjährliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit.

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder des Verbandes,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitglieder- versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vor- stand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheiden.

2. Die Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Beiräte
4. der Revisionsausschuss Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart (Leiter der Jugendgruppe)

Der Vorsitzende und der der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von -vier Jahren- gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Lediglich die baren Ausgaben werden erstattet.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

§ 7

Beirat

1. Es besteht die Möglichkeit der Berufung eines Beirates. Der Beirat kann aus bis zu 3 Personen - ordentliche Mitglieder des VKO bestehen und wird vom Vorstand des VKO benannt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wird die vakante Position gegebenenfalls durch den Vorstand neu vergeben.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der erste Vorsitzende. Über den Ablauf der Versammlung und über alle erfassten Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Entlastung des Vorstandes.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auf- lösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Stellt sich bei Wahlen Stimmgleichheit heraus, so muss die Wahl wiederholt werden.

6. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Wahlen sind geheim, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt oder wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dieses erforderlich machen oder wenn mindestens 8 Mitglieder es beantragen.

§ 9

Anträge der Mitglieder

1. Stellen einzelne Mitglieder Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, so sind diese so rechtzeitig bei dem Vor- sitzenden anzumelden, dass sie mit auf die Tagesordnung gesetzt werden können. 2. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Sie dürfen nicht eine Satzungs- oder Beitragsänderung zum Gegenstand haben.

§ 10

Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind so zu wählen, dass sich ihre gemeinsame Tätigkeit über höchstens zwei Geschäftsjahre erstreckt.

§ 11

Änderung der Satzung Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins Eine Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens 1/5 sämtlicher Mitglieder beantragt werden. Ein Beschluss darüber kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögen Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sterbegeldeinrichtung des VKD, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ANSCHRIFT:

Verein der Köche Ostfrieslands und Papenburg e.V.

Stelzenwieke II 21

26639 WIESMOOR II 21